

Das Militäramtsblatt ist endgültig Geschichte

1 Einleitung

Mit Unterschrift vom 11. September 2015 hob der amtierende Chef des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Bundesrat Ueli Maurer, die Verordnung des EMD vom 29. August 1990 über die Organisation und Verantwortung im Bereich der Schutz- und Sicherheitsmassnahmen per 1. November 2015 auf (AS 2015 3703). Es war dies der letzte Rechtserlass, der wohl im Militäramtsblatt (MA), aber nie in der Amtlichen und damit auch der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (AS bzw. SR) veröffentlicht wurde und trotz Artikel 8 Absatz 1 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (PublG; SR 170.512) Rechtswirkung beanspruchte. Nach fast 140-jährigem Bestehen ist das MA damit Geschichte. Und damit besteht künftig auch Klarheit über die Rechtswirkung der in der MA veröffentlichten Rechtstexte: Sie sind grundsätzlich nicht mehr anwendbar, soweit sie nicht in die AS und SR übernommen wurden (vorbehalten bleibt natürlich eine Anwendung bei älteren Sachverhalten, die nach dem damals geltenden Recht zu beurteilen sind).

2 Historisches

Auf Antrag des Militärdepartements beschloss der Bundesrat am 17. Mai 1876, künftig ein Militärverordnungsblatt herauszugeben. In ihm sollten wichtige, das Militärwesen betreffende Erlasse veröffentlicht und damit landesweit verbreitet werden. Am 15. November 1907 beschloss der Bundesrat, das Militärverordnungsblatt im Format des Bundesblattes (also im Format A5) und unter dem Titel «Militäramtsblatt» (MA) herauszugeben. Inhaltlich entsprach das Militäramtsblatt seinem Vorgänger.

Sowohl das Militärverordnungsblatt wie auch die ersten Ausgaben des Militäramtsblattes erschienen nur in Deutsch und Französisch. Der Bundesrat beschloss erst am 5. August 1920, das Militäramtsblatt künftig auch in Italienisch zu veröffentlichen. Dies geschah dann ab dem 1. Januar 1921.

Aufgrund neuer technischer Mittel, der hohen Verbreitung der AS und SR sowie aus finanziellen Überlegungen beschloss der Bundesrat am 14. Mai 2003, die Herausgabe des MA einzustellen. Damals waren bereits rund 85 Prozent des geltenden Inhalts des MA parallel auch in der AS und SR veröffentlicht. Die übrigen 15 Prozent (insbesondere nicht rechtsetzende Weisungen) fanden andere Verbreitungswege, insbesondere über elektronische Aktenablagen und das Internet.

3 Inhalte

Zu den im MA zu veröffentlichenden wichtigen, das Militärwesen betreffenden Erlassen gehörten insbesondere:

- Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (inklusive die dazugehörigen Materialien), die das Militärwesen betrafen;
- Verordnungen und andere Erlasse des Bundesrates, die das Militärwesen betrafen;
- Verordnungen, Regulative, Verfügungen und Instruktionen allgemeiner Natur des Militärdepartements;
- Verfügungen und Instruktionen allgemeiner Natur der Dienstabteilungen des Militärdepartements;
- Ernennung, Beförderung und Versetzung der Offiziere sowie Kommandoübertragungen;
- Mutationen im eidgenössischen und kantonalen Militärverwaltungspersonal;
- allfällige weitere Mitteilungen nach den Anordnungen des Militärdepartements.

Am 31. März 1950 verfügte das Eidgenössische Militärdepartement (EMD), gestützt auf einen entsprechenden Bundesratsbeschluss vom 3. März 1950, dass im MA künftig nur noch das Militärwesen betreffende Rechtserlasse und Verwaltungsverordnungen publiziert werden sollten. Die Veröffentlichung von Erlassen des Departements und seiner Dienstabteilungen wurde auf Erlasse allgemeiner Natur beschränkt. Mit Beschluss vom 13. Mai 1982, rückwirkend auf den 1. Januar 1982 in Kraft gesetzt (das durfte man damals offenbar noch), verordnete das EMD den Inhalt des MA wie folgt (V des EMD vom 13. Mai 1982 über das Militäramtsblatt):

In das MA werden in der Regel die das Militärwesen betreffenden Erlasse aufgenommen, welche von allgemeinem Interesse und nicht in militärischen Reglementen, Dokumentationen usw. im Sinne der Verordnung des EMD vom 24. März 1976 über militärische Vorschriften enthalten sind.

Der Inhalt war also eher schwammig als präzise umschrieben, und die Bestimmung wurde zusätzlich mit «in der Regel» aufgeweicht. Eine solche Vorschrift würde von der verwaltungsinternen Redaktionskommission des Bundes heute wohl kaum mehr akzeptiert werden. Immerhin fanden sich gestützt auf diese Umschreibung im Sammelband des MA von 1988 (SMA 88) neben den offensichtlich wichtigen Inhalten wie dem Militärartikel der Bundesverfassung, dem Bundesgesetz über die Militärorganisation, der Verordnung über die Aushebung der Wehrpflichtigen oder der Verordnung des EMD über die Beschaffung von Armeematerial auch eher eigenartig anmutende Vorschriften wie:

- Kreisschreiben EMD betreffend Haftungszusage des Bundes bei Übungen im kombinierten Einsatz ziviler und militärischer Mittel;
- Bundesratsbeschluss über die Bestimmung der Blutgruppen bei der Aushebung;
- Verfügung des EMD betreffend Versetzung von Spielleuten;
- Verordnung des EMD über Zettel und Merkblätter im Dienstbüchlein.

4 Publikation

Das MA wurde am Anfang unregelmässig, jeweils nach Entscheid des Vorstehers des Militärdepartements, publiziert. Ab 1908 gab es eine monatliche Ausgabe, wobei in dringenden Fällen zwischen den Monatsausgaben auch Extranummern publiziert werden durften. Wohl um die Übersicht zu wahren, wurden ab 1924 Sammelbände des Militäramtsblattes (SMA) publiziert, welche die jeweils noch geltenden, im MA publizierten Erlasse thematisch ordneten und im Volltext wiedergaben. Die SMA erschienen in unregelmässigen Abständen, die letzten sind jene aus dem Jahr 1988, die sogenannten SMA 88, im Umfang von 2 Bänden und von Erlasstexten von 2124 Seiten im A5-Format. Danach wurde bis 2002 für jedes Jahr noch ein MA mit jeweils Stichtag 31. Dezember mit den im betreffenden Jahr ergangenen Änderungen und Neuerungen der relevanten Erlasse publiziert.

Im Sinne der Zielsetzung (siehe Ziff. 2) wurde das MA sehr breit und gratis verteilt, einerseits in der Verwaltung, andererseits in der Armee selbst, wo alle Truppenkommandanten bis Stufe Kompanie damit bedient wurden. Der Verteiler erstreckte sich selbst in der Verordnung des EMD vom 13. Mai 1982 über das Militäramtsblatt noch immer über fast ganze zwei A5-Seiten, ergänzt durch eine weitere A5-Seite, welche die Stellen der Bundesverwaltung nannte, denen das MA unentgeltlich abzugeben sei. Die Gratis-Empfänger seinerseits wurden durch Artikel 5 der eben genannten Verordnung «... verpflichtet, das MA andern Amtsstellen und den Armeeingehörigen auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung zu halten». Sogenannte Dienst- und Kommandoexemplare waren beim Wechsel im Kommando oder in der Funktion «... vollständig dem Nachfolger zu übergeben».

5 Abgesang

Das Generalsekretariat des VBS hat es in einer dem MA von 2002 beigelegten «Mitteilung der Redaktion des Militäramtsblattes» bereits wunderschön formuliert:

Das Militäramtsblatt (MA) hat jahrzehntelang gute Dienste als informelles Publikationsorgan für Erlasse aus dem «Militär» geleistet. Nun ist es in den letzten Jahren von der technischen Entwicklung förmlich überrollt worden.

Nach 127 Jahren Herausgabe und fast 140 Jahren Gültigkeit des MA ist dieses nun endgültig in den Ruhestand entlassen. Möge es dort einen wunderschönen Lebensabend geniessen und ab und zu gedankenvoll in alten Erinnerungen schwelgen. Es ist unweigerlich an der Zeit, vom Bücherregal ins Archiv abzuwandern. Die verbleibende Leere im Regal wird sicher bald durch neuere Rechtsbücher ersetzt sein. Ob deren Nutzwert auch nur annähernd so gross sein wird wie derjenige des MA, kann nur die Zukunft zeigen.

Gerhard M. Saladin, Dr. iur., Chef Rechtsetzung VBS und Stellvertretender Chef Recht VBS, Bern, gerhard.saladin@gs-vbs.admin.ch

**Verordnung
über Organisation und Verantwortung im Bereich
der Schutz- und Sicherheitsmassnahmen**

Aufhebung vom 11. September 2015

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport verordnet:

Einzigster Artikel

Die Verordnung vom 29. August 1990¹ über Organisation und Verantwortung im Bereich der Schutz- und Sicherheitsmassnahmen wird auf den 1. November 2015 aufgehoben.

11. September 2015

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport:
Ueli Maurer

¹ SMA 1990 195

Mit der Aufhebung der Verordnung [des EMD] über die Organisation und Verantwortung im Bereich der Schutz- und Sicherheitsmassnahmen per 1. November 2015 enthält die Sammlung des Militäramtsblatts keine geltenden Erlasse mehr, die nicht auch in der SR publiziert sind.